

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Abwasserentgeltsatzung - (AES) der Stadt Neustadt an der Weinstraße

vom 17.04.2001¹⁾

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl S.153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1999 (GVBl S.470), des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S.175) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09.11.1999 (GVBl S.413), in Verbindung mit der Abwasserentgeltsatzung vom 17.04.2001 (AES) und der Allgemeinen Entwässerungssatzung vom 17.04.2001 (AllgE) der Stadt Neustadt an der Weinstraße, sowie des § 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABWAG) vom 22.12.1980 (GVBl S. 258, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 1993 (GVBl S. 473), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abgabearten/Aufwendungsersatz
- § 2 Abwasserabgabe
- § 3 Funktionsbezogene Kostenaufteilung

Zweiter Abschnitt

Einmaliger Beitrag

- § 4 Art und Umfang
- § 5 Beitragspflicht, Beitragsschuldner
- § 6 Beitragsmaßstab Schmutzwasser
- § 7 Beitragsmaßstab Niederschlagswasser
- § 8 Grundstücksfläche

Dritter Abschnitt

Laufende Abgaben

- § 9 Beiträge und Gebühren
- § 10 Wiederkehrender Niederschlagswasserbeitrag
- § 11 Feststellung der Beitragsfläche
- § 12 Beitragsentstehung, Beitragsschuldner
- § 13 Schmutzwassergebühr, Gebührenschuldner
- § 14 Absetzungen
- § 15 Gewichtung

Vierter AbschnittSonstige Entgelte

- § 15a Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 15b Aufwendungsersatz für sonstige Leistungen
- § 16 Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und Grubenabwasser
- § 17 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 18 Abwasserabgabe für Direkteinleiter
- § 19 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 19a Gebühren für Dienstleistungen nach § 1 Abs.4

Fünfter AbschnittSchlussbestimmungen

- § 20 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 21 Vorausleistungen/-zahlungen
- § 21a Ablösung
- § 22 Fälligkeit
- § 23 Inkrafttreten

Erster AbschnittAllgemeine Bestimmungen**§ 1 Abgabearten/Aufwendungsersatz**

- (1) Zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung wird ein einmaliger Beitrag in dem in § 4 dieser Satzung festgelegten Umfang erhoben.
- (2) Zur Abgeltung der laufenden Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Benutzungsgebühren und wiederkehrende Beiträge nach den §§ 9 - 16 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter erfolgt nach § 17 dieser Satzung.
- (4) Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes für Dienstleistungen nach § 19a dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (5) Aufwendungsersatz wird erhoben für
 - a) die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung und Änderung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 und 7 der AllgE gemäß § 19 dieser Satzung,
 - b) Abwasseruntersuchungen nach § 15a dieser Satzung,
 - c) Sonstige Leistungen des ESN die insbesondere von Dritten in Rechnung gestellt werden und einem Verursacher zugewiesen werden können nach § 15 b dieser Satzung.
 - d) die Ableitung von Grund-, Schichten-, Drainagewasser und ähnlichen Wässern im Sinne des § 5 Abs. 11 der AllgE, in die öffentliche Entwässerungseinrichtung.
- (6) Die Abgabensätze werden in einer gesonderten Satzung durch den Stadtrat festgelegt.

§ 2 Abwasserabgabe

In die einzubeziehenden Kosten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung gehört auch die Landesabwasserabgabe, die von den Einleitern zu entrichten ist. §§ 17 und 18 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 3 Funktionsbezogene Kostenaufteilung

- (1) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen sind folgende Vom-Hundert-Sätze zugrunde zu legen:

| Kostenstelle | Schmutz- Wasser | Niederschlags- wasser |
|---|---|----------------------------------|
| 1. Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung | 100 v. H. | 0 v. H. |
| 2. Mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage | 50 v. H. | 50 v. H. |
| 3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke | 0 v. H. | 100 v. H. |
| 4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser) | 50 v. H. | 50 v. H. |
| 5. Andere Leitungen, Andere Mischwasserkanäle | 40 v. H. | 60 v. H. |
| 6. Pumpanlagen | Je nach Zuordnung sind die Vom-Hundert-Sätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend | |
| 7. Hausanschlüsse | 55 v. H. | 45 v. H. |

Die von den Kostenstellen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

- (2) Der nicht in die Entgelte einzubeziehende Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten ist mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.

Zweiter Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 4 Art und Umfang des einmaligen Beitrages

- (1) Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser entfallenden beitragsfähigen Gesamtinvestitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung und der räumlichen Erweiterung der in Abs. 2 aufgeführten Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Der einmalige Beitrag wird erhoben für die Abwassersammelleitungen im Sinne des § 2 Abs. 8 der Allgemeinen Entwässerungssatzung. Zu den beitragsfähigen Aufwendungen gehören auch die Kosten für sonstige der Abwassersammlung / -beseitigung dienenden Anlagenteile wie z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen und Teiche sowie die Aufwendungen für die Beschaffung der erforderlichen Grundstücke.

Weiterhin die Aufwendungen, die Dritten, deren sich der ESN bedient, entstehen und die bewerteten Eigenleistungen des ESN, die dieser zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.

Für die übrigen Anlagen der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt der ESN keine einmaligen Beiträge.

- (3) Für die in Abs. 2 genannten Einrichtungsteile wird ein einmaliger Beitrag getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben und in einer gesonderten Satzung festgesetzt. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden soweit sie beiden Funktionen dienen, nach den Regelungen des § 3 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Beitragsätze werden als einheitlicher Durchschnittssatz aus den gesamten beitragsfähigen und funktionsbezogenen Investitionsaufwendungen für die in Abs. 2 genannten Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung ermittelt. Ermittlungsgebiet sind verschiedene Teilgebiete, die zu einem repräsentativen Teilgebiet zusammenzufassen sind. Die Ermittlung der Investitionsaufwendungen erfolgt nach den Preisen zur Zeit der Festlegung der Beitragsätze.
- (5) Zur Berechnung der Beitragsätze für die erstmalige Herstellung sind verschiedene Teilgebiete zu einem repräsentativen Teilgebiet (=Ermittlungsgebiet) zusammenzufassen (§ 9 Abs.3 KAG). Als Berechnungsgrundlage dienen alle Grundstücke und Betriebe, die sich in dem Gebiet nach Satz 1 befinden.
- (6) Zur Berechnung der Beitragsätze für die räumliche Erweiterung sind verschiedene Teilgebiete zu einem repräsentativen Teilgebiet (=Ermittlungsgebiet) zusammenzufassen (§ 9 Abs.3 KAG). Als Berechnungsgrundlage dienen alle Grundstücke und Betriebe, die sich in dem Gebiet nach Satz 1 befinden.
- (7) Die Abgrenzung zwischen der erstmaligen Herstellung und der räumlichen Erweiterung erfolgt gemäß der AllgE.

- (8) Die Grundlagen für die Erhebung des einmaligen Beitrages können durch besonderen Bescheid festgestellt und bekannt gegeben werden. (sog. Feststellungsbescheid)

§ 5 Beitragspflicht, Beitragsschuldner

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke und Betriebe, die
- a) bebaut und befestigt sind oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist oder
 - c) die soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können

und soweit sie die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die betriebsbereite öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung haben oder für sie andere Anlagen vorgehalten werden.

Sind Grundstücke, Grundstücksteile oder Betriebe rechtlich oder tatsächlich vom Recht auf Abwasserbeseitigung auf Dauer ausgeschlossen, besteht insoweit keine Beitragspflicht.

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

- (2) Werden die Voraussetzungen des Abs. 1 erst nachträglich geschaffen, insbesondere durch Grundstücksneubildung oder Änderung des Bebauungsplanes, entsteht die Beitragspflicht in diesem Zeitpunkt, soweit für die beitragspflichtige Fläche noch kein einmaliger Beitrag erhoben wurde.
- (3) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (4) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig soweit für die beitragspflichtige Fläche noch kein einmaliger Beitrag erhoben wurde.
- (5) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht, entsteht für die Erhöhungen die Beitragspflicht im Zeitpunkt der Veränderung, soweit für die beitragspflichtige Fläche noch kein einmaliger Beitrag erhoben wurde.
- (6) Ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 unterliegen auch die Grundstücke der Beitragspflicht, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung/-anlage angeschlossen sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.

- (7) Es gelten jeweils die im Zeitpunkt der Beitragsentstehung gültigen Beitragssätze.
- (8) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung ist anzuwenden, wenn das beitragspflichtige Grundstück an eine Leitung im Sinne des § 1 Abs. 10 S.1 AllgE direkt angeschlossen wird und das Grundstück zum 01.01.2001 nicht im Außenbereich, mit Ausnahme der Grundstücke im Bereich des Anhangs 1 der AllgE, liegt.
- (9) Der Beitragssatz für die räumliche Erweiterung ist anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 7 nicht erfüllt sind.
- (10) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstückes ist oder auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.

Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

- (11) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Ein Abgabenbescheid über die gesamte Beitragsschuld kann dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

§ 6 Beitragsmaßstab Schmutzwasser

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird grundsätzlich nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet. Maßstab ist die Grundstücksfläche (§ 8) mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
- (2) Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 100 v. H.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse ist der Bebauungsplan (§ 30 BauGB), bei Planreife der Bebauungsplan-Entwurf (§ 33 BauGB) maßgebend
- (4) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Abs.6 berechneten Vollgeschossen.
- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (6) Bei Gebäuden mit außergewöhnlichen Geschosshöhen gelten je angefangene 3,50 m Traufhöhe als zulässiges Vollgeschoss, wenn der Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung enthält. Lässt sich in Industriegebieten die Zahl der Vollgeschosse auf diese Weise nicht ermitteln, werden grundsätzlich 3 Vollgeschosse angenommen. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei den überwiegenden Baumassen vorhandene Zahl. Enthält der Bebauungsplan keine Regelung, gelten für Kirchen 2 Vollgeschosse. Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

- (7) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird ausnahmsweise zugrundegelegt:
- die doppelten Grundflächen aller Aufbauten und befestigten Flächen, maximal die Grundstücksfläche,
 - die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- Ist im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruchs eine höhere Zahl von Vollgeschossen genehmigt, so gilt diese.
- (8) Für Grundstücke, die nur untergeordnet baulich genutzt oder auf denen nur Garagen oder ähnliches errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, oder soweit keine Festsetzung erfolgt, ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen.
- (9) Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
- (10) Es werden nur Vollgeschosse im Sinne der geltenden Landesbauordnung berücksichtigt.
- (11) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach §34 Abs. 4 BauGB liegen, gelten diese Vorschriften zur Ermittlung der Vollgeschosse entsprechend.

§ 7 Beitragsmaßstab Niederschlagswasser

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird grundsätzlich nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet. Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die befestigbare Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 8 dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl oder den Abflussbeiwerten (AFB) nach Abs. 2 und 3 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrt liegende Grundstücksfläche
- (2) a) Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
- b) Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- c) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die befestigbare Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten folgende Abflussbeiwerte:

-
1. Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO) und Wochenendhausgebieten (§ 10 Abs. 3 BauNVO): 0,2
 2. Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO): 0,8
 3. Kerngebieten (§ 7 BauNVO): 1,0
 4. Sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sog. diffus bebaute Gebiete): 0,4
- (3) Abweichend von Abs. 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende AFB:
1. Sportplatzanlagen
 - a) ohne Tribüne: 0,1
 - b) mit Tribüne: 0,5
 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter: 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn): 0,8
 3. Friedhöfe: 0,1
 4. Befestigte Park- und Abstellplätze, Garagen und Tiefgaragen: 0,9
 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen Bauanlagen und Befestigungen(z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe): 0,8
 6. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen: 0,1
 - b) Gewächshausflächen: 0,8
 7. Kasernen: 0,6
 8. Bahnhofsgelände: 0,8
 9. Freischwimmbäder: 0,2
 10. Kleingärten: 0,1
 11. Wege, Straßen u. ä.: 1,0
- (4) Ist die auf Grund des Entwässerungsantrages genehmigte (§§ 18 und 19 AllgE) oder die tatsächlich versiegelte (bebaute und befestigte) Fläche größer als die mit dem AFB nach den Abs. 2 und 3 vervielfachte Grundstücksfläche, erfolgt eine AFB-Erhöhung um den Faktor 0,1 oder um ein Mehrfaches davon in solcher Höhe, dass die mit dem erhöhten AFB vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte oder genehmigte Fläche.

- a) Als versiegelte Flächen gelten grundsätzlich alle Flächen, auf denen das Niederschlagswasser fließt bzw. fließen kann und nicht an Ort und Stelle des Anfalls versickert beziehungsweise versickern kann. Flächen die z.B. mit Öko-Pflaster, Rasengittersteinen u.ä. belegt sind, können nur dann als unversiegelte Flächen anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 AllgE erfüllt sind.
 - b) Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (5) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrundegelegt.
- (6) Naturbelassene Flächen werden wie versiegelte Flächen behandelt, wenn von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße (ESN) abgeleitet wird.

§ 8 Grundstücksfläche

- (1) In beplanten Gebieten ist von der Fläche auszugehen, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- (2) Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (4) Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes (§ 34 BauGB) sind zu berücksichtigen:
1. bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Metern;
 - a) die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 1 entfällt, wenn für das gesamte Grundstück die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt sind,
 - b) die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 1 ist zu vergrößern, wenn für eine Grundstücksteilfläche hinter der Linie nach Nr. 1, die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt sind. Als Begrenzungslinie ist in diesem Fall mindestens die Hinterkante des letzten Bauwerks anzunehmen.
 2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert

ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Nummer 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (5) Zur Berechnung der anzusetzenden Grundstücksfläche ist die tiefenmäßige Begrenzungslinie wie folgt zu ermitteln:
 - a) Parallelverschiebung der angrenzenden Straßenlinien,
 - b) Im Falle der Nr. 2 durch zweifache Parallelverschiebung der Straßenlinie von der Zugangsseite (Erste Verschiebung bis zur Schnittstelle des Punktes nach Nr. 2, zweite Verschiebung nach a))
 - c) ist eine Parallelverschiebung nicht möglich oder führt diese zu einem nicht verwertbaren Ergebnis ist von der Anschlussstelle ein entsprechender Kreis zu ziehen.
 - d) Im Falle der Nr. 4 hat die Linie nach a), b) oder c) mindestens die Hinterkante des letzten Bauwerks zu schneiden.
- (6) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Absatz 3 hinaus, sind zusätzlich die angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen zu berücksichtigen:
- (7) Die Grundstücksfläche wird entsprechend vermindert, wenn die Einleitung von Abwasser rechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen ist.
- (8) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind und eine eigenständige Nutzung bzw. Bebauung nur von untergeordneter Bedeutung möglich ist.

Dritter Abschnitt Laufende Abgaben

§ 9 Beiträge und Gebühren

- (1) Soweit die Kosten nicht durch einmalige Beiträge und Aufwendungsersatz nach den §§ 4 und 19 dieser Satzung gedeckt sind, werden für die investitionsabhängigen und die sonstigen Kosten der Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren und wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der in 3 Jahren zu erwartenden Kostenentwicklung.
- (3) Die Beiträge sollen den Vorteil abgelten, der sich aus dem Vorhalten der Abwasserbeseitigungseinrichtung ergibt; die Gebühren werden als Gegenleistung zur Kostendeckung für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben.
- (4) Für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden Gebühren und für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Gebühren- und Beitragssätze werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

- (5) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.

- (6) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung
 2. Abschreibungen
 3. Zinsen
 4. Abwasserabgabe
 5. Steuern und
 6. Sonstige Kosten
- (7) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 10 Wiederkehrender Niederschlagswasserbeitrag

Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Maßstab nach § 7 dieser Satzung. Die Bestimmungen der §§ 5 und 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Feststellung der Beitragsfläche

- (1) Die Grundlagen für die Erhebung des Wiederkehrenden Beitrages werden durch besonderen Bescheid festgestellt und bekannt gegeben (sog. Feststellungsbescheide i. S. des § 3 Abs. 2 Ziff. 8 KAG).
- (2) Der Feststellungsbescheid wird geändert, wenn der Beitragsschuldner wechselt oder sich die Fläche ändert. Fortschreibungszeitpunkt ist der Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Der Feststellungsbescheid wird aufgehoben, wenn die Beitragspflicht entfällt. Aufhebungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf den Wegfall der Beitragspflicht folgt.

§ 12 Beitragsentstehung, Beitragschuldner

Der Beitragsanspruch, welcher als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Wechselt der Beitragsschuldner, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 bis 10 entsprechende Anwendung.

§ 13 Schmutzwassergebühr, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt der ESN für das Einleiten von Schmutzwasser Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge; der Gebührensatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (2) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist ein Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 1 und 2 gilt die aus folgenden Anlagen bezogene oder geförderte Frisch- und Brauchwassermenge:
 - a) öffentliche Wasserversorgungsanlagen,
 - b) private Wasserversorgungsanlagen,
 - c) Zisternen und ähnliche Anlagen,
 - d) Pumpanlagen für Grund- / Schichtenwasser
 - e) Niederschlagswasser u.ä. aus Brauchwasseranlagen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine)

Die tatsächlich eingeleitete Wassermenge ist anzunehmen, wenn das Wasser kein Niederschlagswasser ist und auch nicht aus einer Anlage der Buchstaben a) bis e) stammt. Niederschlagswasser, das bei bestehendem Trennsystem in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird, gilt als Schmutzwasser.

Die Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen zu erfassen. Diese sind durch den Gebührenschuldner zu beschaffen und zu unterhalten, soweit dies nicht durch einen öffentlichen Einrichtungsträger erfolgt. Eine Überprüfung muss jederzeit gewährleistet sein.

Soweit der ESN auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (4) Vor Einleitung von Grund- / Schichtenwasser oder sonstigem Abwasser ist eine Genehmigung einzuholen. Wird eine Genehmigung erteilt und das geförderte Wasser nicht über eine Abwasserreinigungsanlage geleitet, reduziert sich der anzusetzende Schmutzwassergebührensatz um den Reinigungsanteil.

- (5) Die Schmutzwassermenge darf bis zur ersten Ablesung geschätzt werden. Das gilt auch, wenn die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann oder eine Installation unterbleibt. Für eingeleitetes Grund- / Schichtenwasser wird in diesen Fällen pro Tag und pro 100 qm Grundstücksfläche eine Abflussmenge von mindestens 5 cbm angenommen. Für das in einen Schmutzwasserkanal eingeleitete Niederschlagswasser wird pro qm angeschlossener Fläche 0,5 cbm/Jahr angenommen, wenn die eingeleitete Wassermenge nicht nach Abs. 3 nachgewiesen wird.
- (6) Für Niederschlagswassernutzungs-/Brauchwasseranlagen in Wohnhäusern kann die Mengenmessung nach Absatz (3) durch einen Pauschalzuschlag auf die Schmutzwassermenge ersetzt werden.

Die Pauschale beträgt pro Quadratmeter an den Sammeltank angeschlossener Flächen:

- a) bei bis zu 3 Haushalten: 0,5 cbm
b) bei mehr als 3 Haushalten: 0,6 cbm
pro Jahr.

- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Wechselt der Gebührenschuldner, entsteht der Anspruch für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

Schuldner der Schmutzwassergebühr sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Neben diesen sind auch die Mieter und Pächter Schuldner des von ihnen verursachten Gebührenanteils. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.

§ 14 Absetzungen

- (1) Soweit bezogenes Wasser nach § 13 Abs. 3 nachweisbar nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen.
- (2) Als Nachweis gilt das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, von denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Der Wasser-/Abwassermesser ist umgehend anzumelden.
- (3) Die Absetzung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verbrauchsabrechnung (Schmutzwassergebühren) für das abgelaufene Jahr beantragt werden. Wird ein Wasser-/Abwassermesser angemeldet, gilt ein Antrag als gestellt, wenn die zusätzliche Messeinrichtung mit der Hauptuhr abgelesen wird.

- (4) Wird ein Nachweis nicht geführt oder ein Antrag nicht gestellt, werden bei jedem Gebührenschuldner pauschal 10 v. H. der Wassermenge nach § 13 Abs. 3 a) bis c) abgesetzt. Dies gilt auch in den Fällen, wo die nachgewiesene Menge weniger als 10 v. H. beträgt.
- (5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag bis zu 12 cbm abzusetzen.

Dabei werden abgesetzt für

| | |
|---|--------|
| 1 Pferd | 12 cbm |
| 1 Rind bei gemischtem Bestand | 8 cbm |
| 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | 12 cbm |
| 1 Schwein bei gemischtem Bestand | 2 cbm |
| 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | 4 cbm |

wenn der Wasserbedarf ständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.

Maßgebend ist das am 04. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

- (6) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche auf Antrag abgesetzt:
- | | |
|------------------|---|
| 1. Bei Weinbau | 8 cbm bei Spritzverfahren, 4 cbm bei Sprühverfahren, |
| 2. Bei Obstbau | 8 cbm, |
| 3. Bei Gemüsebau | 5 cbm, |
| 4. Bei Ackerbau | 2 cbm. |
- (7) Absetzungen nach den Absätzen 5 und 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.
- (8) Eine Erstattung von Schmutzwassergebühren wegen eines Wasserrohrbruches kann nur dann erfolgen, wenn auszuschließen ist, dass durch die Schadensstelle austretendes Wasser nicht in das Abwassersystem gelangen konnte. Der Gebührenschuldner hat einen entsprechenden Nachweis zu führen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (9) Sog. Hauptuhren können nur dann von der Abwassergebühr befreit werden, wenn für das Grundstück kein Einlauf in das Abwassersystem der Stadt Neustadt an der Weinstraße (ESN) vorhanden ist und eine Überprüfung durch den ESN erfolgte.

§ 15 Gewichtung

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

- (2) Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen (§ 8 AllgE) grundsätzlich auf folgende Analysenparameter festgestellt:

| | |
|-------------------|------------------------|
| CSB | [mg/l O ₂] |
| BSB ₅ | [mg/l O ₂] |
| Stickstoff-gesamt | [mg/l N] |
| Phosphor-gesamt | [mg/l P] |

Besteht die Vermutung, dass Abwasser auch andere Werte nach § 5 Abs. 2 der allgemeinen Entwässerungssatzung überschreitet, können auch diese Parameter untersucht werden.

Für die Durchführung der Abwasseruntersuchung und zur Ermittlung der Befrachtung gilt § 8 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße .

- (3) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet folgende Werte:

| | |
|-------------------|-----------|
| CSB | 700 mg/l, |
| BSB ₅ | 350 mg/l, |
| Phosphor gesamt | 17 mg/l, |
| Stickstoff gesamt | 60 mg/l. |

Für andere Stoffe aus § 5 Abs. 2 AllgE gilt der dort angegebene Wert als Verschmutzungsgrad.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB / BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

Die zu gewichtende Schmutzwassermenge berechnet sich nach dem Verschmutzungsfaktor und dem sich daraus ergebenden Vervielfältigungsfaktor (jeweils 50 % Kostenanteile aus der Reinigung und aus der Sammlung).

- (4) Der Ermittlung sind mindestens drei Stichproben pro Halbjahr zugrunde zu legen, die einen repräsentativen Überblick über die Einleitungsverhältnisse des Gebührenschuldners ermöglichen. Den Zeitpunkt der Entnahme von Stichproben bestimmt der ESN. Es gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.
- (5) Die Kosten für sämtliche Abwasseruntersuchungen und -messungen zur Ermittlung der gewichteten Schmutzwassermenge trägt der Gebührenschuldner.

Zur Vermeidung von Kosten kann auf Messungen verzichtet werden, wenn Einvernehmen besteht, dass die gemessenen Werte konstant bleiben und im Folgejahr als Berechnungsgrundlage angesetzt werden sollen.

Führen Veränderungen im Betriebsablauf zu einer Verschlechterung der Abwasserqualität, ist dies dem ESN umgehend mitzuteilen.

- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (7) Werden durch die Einleitung von Stoffen nach § 5 der AllgE Kosten oder Aufwendungen verursacht, die nicht durch Gebühren oder Beiträge gedeckt werden, sind diese dem ESN in der entstandenen Höhe zu ersetzen.

Vierter Abschnitt

Sonstige Entgelte

§ 15a Aufwandungsersatz für Abwasseruntersuchungen Im Sinne des § 1 Abs. 5 Bst. b)

- (1) Der ESN kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 15 dieser Satzung und § 8 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße Aufwandungsersatz von den Grundstückseigentümern, dinglich Nutzungsberechtigten, Mieter und Pächter der Grundstücke verlangen.
- (2) Soweit dem ESN für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (Z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt werden, kann dieser von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder dem Grundstückseigentümer Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (3) Der Aufwandungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die dem ESN für die Abwasseruntersuchung insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- (4) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Der Aufwandungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 b Aufwandungsersatz für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Bst c)

- (1) Erbringt der ESN für einen bestimmten Verursacher eine Leistung und entstehen dem ESN in diesem Zusammenhang Aufwendungen, die von Dritten in Rechnung gestellt werden sind dem ESN die Aufwendungen gemäß der Gebühren- und Beitragssatzung zu ersetzen.
- (2) Für den außerordentlichen Einsatz von Personal und Gerät im Zusammenhang mit z.B.
 - Kanalverstopfungen
 - Verschmutzung von Kanälen und Vorflutern,sind die Aufwendungen gemäß der Gebühren- und Beitragssatzung zu ersetzen.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und Grubenabwasser

- (1) Der ESN erhebt für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus privaten Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben eine gesonderte Gebühr je cbm angelieferten Schlammes bzw. Grubenabwassers. Der Gebührensatz für diese Leistungen wird in einer gesonderten Satzung festgesetzt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung, d.h. mit der Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Gebührenschuldner sind im Holsystem die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Bei Selbstanlieferung von Schlamm und Abwasser sind der Verursacher und der Anlieferer Gebührenschuldner.

§ 17 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 cbm pro Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und haushaltsähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 AbwAG), wälzt der ESN ab.
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Der Abgabensatz beträgt je Einwohner im Jahr

| | |
|----------------|-----------|
| ab 01.01.1996: | 30,00 DM, |
| ab 01.01.1997: | 35,00 DM. |

Die Abgabensätze werden durch Bund / Land festgelegt.

- (3) Der Abgabensatz entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem ESN schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 18 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt bzw. der ESN insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfange vom Einleiter angefordert und einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 19 Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 4 der AllgE) und Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs.7 der AllgE)

- (1) Dem ESN sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der tatsächlichen Höhe wie folgt zu erstatten:
1. außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung und für Änderungs-, Unterhaltungsmaßnahmen, sowie für zusätzliche Grundstücksanschlüsse und für die Herstellung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen.
 2. innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, die Aufwendungen für
 - a) die erstmalige Herstellung und Erneuerung aller für das Grundstück vorhandenen Grundstücksanschlüsse. Wird durch den Grundstückseigentümer der Nachweis erbracht, dass für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses ein einmaliger Kanalbaubeitrag entrichtet wurde, trägt der ESN die Aufwendungen für diesen Erstanschluss, wenn im Zusammenhang mit dem abgerechneten Grundstück, bisher kein Grundstücksanschluss hergestellt wurde.
 - b) die Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, welche von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden,
- (2) Soweit Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach Absatz 1 erstattungsfähig sind, werden diese in die Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträge einbezogen.
- (3) Erstattungspflichtig für den Aufwändungsersatzanspruch ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder in einer der in Abs. 1 oder 2 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (4) Der Anspruch entsteht mit Abschluss der Arbeiten und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Durchführung einer in Abs. 1 genannten Maßnahme kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (6) Soweit Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraum verlegt werden, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 19a Gebühren für Dienstleistungen

- (1) Für die Bearbeitung eines Entwässerungsantrages und/oder Erteilung einer Genehmigung nach §§ 18 und 19 der allgemeinen Entwässerungssatzung (AllgE) und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 20 AllgE erhebt der ESN eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, wenn der Grundstückseigentümer oder Abgabeschuldner keine oder falsche Angaben gemacht hat bzw. wenn dieser die Erhebung der Berechnungsgrundlagen durch den ESN beantragt, erhebt der ESN eine Verwaltungsgebühr.
- (3) Die Höhe der Gebühr wird in der Gebühren- und Beitragssatzung festgelegt.
- (4) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Gebührenfestsetzung angefallenen Auslagen werden mit dem Gebührenbescheid erhoben.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem ESN unverzüglich anzuzeigen:
 1. Veränderungen der Grundstücksoberfläche (Bebauung; Befestigung; Entsiegelung u.ä.)
 2. Größenveränderungen des Grundstückes
 3. Änderung der Eigentumsverhältnisse
 4. Veränderung der Nutzung bzw. der Nutzungsmöglichkeit
 5. Einleitung von Abwasser im Sinne des § 13 Abs. 3 oder § 15 dieser Satzung
 6. Veränderungen an der Grundstücksentwässerungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 7,9 und 10 der Allgemeinen Entwässerungssatzung.
 7. Veränderungen im Zusammenhang mit der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser (z.B. Beschaffenheit und Menge des Wassers, Anschluss zusätzlicher Flächen)

Insoweit besteht eine Erklärungspflicht im Sinne der §§ 93 und 149 ff. Abgabenordnung des Bundes. Die Vorschriften des § 152 AO über die Erhebung und Festsetzung eines Verspätungszuschlages sind entsprechend anzuwenden.

- (2) Die Abgabenschuldner haben die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt bzw. des ESN das Grundstück betreten und die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen.
Zur Feststellung von grundstücksbezogenen Daten zum Zwecke der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen haben die Grundstückseigentümer eine Erklärung im Sinne der §§ 93 ff und 149 ff Abgabenordnung abzugeben.
- (3) Wer gegen eine Regelung dieser Satzung verstößt kann nach den §§ 15 und 16 KAG strafrechtlich bzw. im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahren verfolgt werden.
Dies gilt insbesondere dann, wenn es durch das Verhalten bzw. durch die Angaben des Abgabenschuldners oder seines Beauftragten zu niedrigeren Abgabefestsetzungen kommt bzw. kommen kann.

§ 21 Vorausleistungen/-zahlungen

- (1) Der ESN kann Vorausleistungen auf einmalige und laufende Abgaben gemäß § 7 Abs. 5 KAG erheben.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von dem ESN Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge nach § 1 Abs. 2 erhoben werden. Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.
- (3) Ab Beginn einer Maßnahme können von dem ESN Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen einmaligen Kanalbaubeitrages nach § 1 Abs. 1 erhoben werden. Die Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.
- (4) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von dem ESN Vorausleistungen auf die Gebühren nach § 1 Abs. 2 erhoben werden. Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Die Anzahl der Raten wird in einem Abgaben-/Vorausleistungsbescheid festgesetzt.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahmen nach § 1 Abs. 5 kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des geschätzten Aufwendersatzes verlangt werden.

§ 21 a Ablösung

- (1) Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltenden Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.
- (2) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 22 Fälligkeit

- (1) Einmalige Beiträge werden drei Monate und laufende Entgelte einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides /Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Für Vorausleistungen (§ 21) wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid festgesetzt; die 1. Rate ist frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides /Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwasserentgeltsatzung vom 03.01.1996 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, 17.04.2001
Stadtverwaltung

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Erläuterungen:

- 1) § 1 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Nr. 2a, § 21 Abs .4 und § 22 Abs. 1 und 2 der Abwasserentgeltsatzung wurden durch Satzung vom 20.12.2007 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 22. Dezember 2007 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat zum 01.01.2008 in Kraft.